



Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Christian Dirschauer und Dr. Michael Schunck
(SSW)**

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Prävention im und nach dem Maßregelvollzug in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragesteller:

Neben dem Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB als präventiver Maßnahme der Besserung und Sicherung zielen Präventionsangebote nach dem Maßregelvollzug darauf ab, Rückfälle zu verhindern, die Resozialisierung zu fördern und die öffentliche Sicherheit durch ein strukturiertes Übergangsmanagement zu gewährleisten.

1. Welche Angebote zur Beratung und therapeutischen Unterstützung für Menschen, die beispielsweise Sexualstraftaten, Brandstiftung oder Gewaltstraftaten begangen haben, stehen den Betroffenen grundsätzlich während und nach dem Maßregelvollzug zur Verfügung?

Antwort:

In der Helios Klinik für Forensische Psychiatrie in Schleswig erhalten aufgrund von Sexual-, Gewalt- oder Brandstraftaten untergebrachte Personen ein umfassendes, multimodales Behandlungsangebot.

Kern ist die forensische Kriminaltherapie in Einzel- und Gruppensettings mit dem Ziel, Tatdynamiken aufzuarbeiten, Einsicht zu fördern und Rückfälle zu vermeiden. Ergänzend werden - je nach Diagnose - medikamentöse Therapien eingesetzt. Weitere Bausteine sind Trainings sozialer und kommunikativer

Kompetenzen sowie spezifische Programme zur Gewalt- und Rückfallprävention.

In der Klinik in Neustadt i.H. richtet sich die Behandlung vorrangig nach der Erkrankung. Bei psychotischen Störungen steht zunächst deren Therapie im Vordergrund; deliktspezifische Maßnahmen (Angebote) zur Beratung und therapeutischen Unterstützung für Menschen, die beispielsweise Sexualstraftaten, Brandstiftung oder Gewaltstraftaten begangen haben, werden ergänzend durchgeführt. Sexualstraftäter nehmen in der Regel an mehrjährigen gruppen-therapeutischen Programmen teil, ergänzt durch Einzeltherapie. Gewalt- und Brandstraftäter werden insbesondere im Hinblick auf Emotionsregulation behandelt.

Arbeits-, Ergo- und Bewegungstherapie sowie die strukturierte Alltagsgestaltung unterstützen die Stabilisierung und fördern alltagspraktische Fähigkeiten in beiden Maßregelvollzugseinrichtungen. Zudem werden schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sowie die soziale Reintegration frühzeitig vorbereitet.

Nach der Entlassung erfolgt (häufig im Rahmen führungsaufsichtlicher Weisungen) die Anbindung an die forensischen Institutsambulanzen. Diese bieten eine aufsuchende, sozialpsychiatrische Betreuung zur Unterstützung der Resozialisierung durch multiprofessionelle Teams.

Für die Personen, bei denen eine positive Legalprognose vorliegt und damit der in der Vorbemerkung adressierte Aspekt der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit erfüllt ist, stehen wie für alle Bürgerinnen und Bürger die Sozialpsychiatrischen Dienste der Kreise und kreisfreien Städte zur Verfügung. Diese bieten niedrigschwellige, lebensweltorientierte Maßnahmen an, insbesondere Information, persönliche Beratung, begleitende Unterstützung, Vermittlung weiterführender geeigneter Hilfen, Einbindung anderer Leistungssysteme sowie Krisenintervention.

2. Welche konkreten therapeutischen Maßnahmen werden im Maßregelvollzug angewendet, um Rückfallrisiken zu senken?

Antwort:

Ein zentraler Bestandteil ist die deliktorientierte psychotherapeutische Arbeit in Einzel- und Gruppensettings. Dabei setzen sich die Betroffenen mit den Ursachen und Hintergründen ihrer Straftat auseinander und erarbeiten konkrete Strategien zur Vermeidung erneuter Taten.

Ergänzend kommen eine Vielzahl spezialisierter Trainingsprogramme zum Einsatz, die insbesondere auf die Verbesserung von Impulskontrolle, den Umgang mit Risikosituationen, die Regulation von Emotionen sowie die Stärkung sozialer Kompetenzen abzielen. Hierzu zählen unter anderem die Milieuthherapie, Adhärenztherapie, Motivational Interviewing sowie Metakognitives Training.

Bei entsprechender Indikation wird die Therapie durch medikamentöse Maßnahmen unterstützt, etwa zur Behandlung zugrunde liegender psychischer Er-

krankungen oder zur Stabilisierung von Affekt- und Antriebslage.

3. Welche konkreten Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Leben nach der Entlassung (wie etwa Vollzugslockerungen, um Erfahrungen außerhalb der Einrichtung zu sammeln) werden im Maßregelvollzug angewendet?

Antwort:

Die Entlassungsvorbereitung im Maßregelvollzug erfolgt im Rahmen eines strukturierten, stufenweise aufgebauten Behandlungskonzepts. Dieses sieht insbesondere Lockerungsmaßnahmen vor, darunter Ausgänge mit oder ohne Personalbegleitung, mehrtägige Beurlaubungen sowie Probewohnen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung. Ergänzend kommen weitere Erprobungsmaßnahmen unter anderem im Bereich der beruflichen Rehabilitation zum Einsatz.

4. Welche konkreten Projekte und Konzepte bzw. entsprechende Anlaufstellen zur Gefahrenabwehr und Prävention (wie z.B. der Ansatz der Gewaltpräventionsambulanzen oder das Kieler Sicherheitskonzept – KSKS) existieren an welchen Standorten in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Durch den Maßregelvollzug wird im Anschluss eine strukturierte Nachsorge durch die forensischen Institutsambulanzen gewährleistet. Zudem erfolgt bei entsprechender Notwendigkeit eine Zusammenarbeit der Kliniken mit dem Kieler Sicherheitskonzept (KSKS).

5. Wie hat sich die Inanspruchnahme der Angebote zur Gefahrenabwehr und Prävention in den Jahren 2022, 2023 und 2024 entwickelt (bitte wenn möglich nach Anzahl der behandelten Menschen aufschlüsseln)?

Antwort:

Eine Entwicklung der Inanspruchnahme der Angebote der Forensischen Institutsambulanz sowie des Kieler Sicherheitskonzeptes lässt sich nicht verlässlich darstellen. Die Tätigkeit der Forensischen Institutsambulanz basiert überwiegend auf führungsaufsichtlichen Weisungen, sodass die Inanspruchnahme maßgeblich von der Anzahl der entlassenen Patientinnen und Patienten abhängt.

Gleiches gilt für die Anbindung an das Kieler Sicherheitskonzept. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, erfolgt eine Anbindung, wodurch auch hier primär die Zahl der entlassenen Patientinnen und Patienten den Umfang der Inanspruchnahme bestimmt.

6. Welche konkreten Maßnahmen zur Verzahnung stationärer Therapie und ambulanter Weiterbetreuung existieren in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Nach der Entlassung erfolgt die Weiterbetreuung der Patientinnen und Patienten im Rahmen der forensischen Institutsambulanz. Diese stellt eine verzahn-

te Verbindung zwischen stationärer Behandlung und ambulanter Nachsorge dar und ist an den Maßregelvollzug angebunden (siehe Antwort 1). Zudem stellt das Probewohnen, welches zumeist in einer Nachsorgeeinrichtung stattfindet, außerhalb des Maßregelvollzugs ebenfalls eine verzahnte Verbindung zwischen stationärer Behandlung und ambulanter Nachsorge dar. Die Weiterbetreuung wird eng an die zuvor erfolgte stationäre Therapie angepasst, sodass therapeutische Inhalte und Zielsetzungen kontinuierlich fortgeführt werden können.

7. Welche konkreten Angebote der ambulanten Nachsorge bzw. der ambulanten Resozialisierung stehen den Betroffenen nach der Entlassung zur Verfügung?

Antwort:

Zentral ist die Weiterbetreuung durch die forensische Institutsambulanz, wie in den Antworten 1 und 6 dargestellt. Ergänzend werden Maßnahmen (auch durch den Sozialdienst der Kliniken) zur sozialen Stabilisierung umgesetzt, insbesondere die Sicherstellung von Wohnraum, die Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung sowie die Strukturierung des Alltags. Die Nachsorge erfolgt dabei in enger Zusammenarbeit insbesondere mit der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht.

8. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zur Resozialisierungsrate bzw. Rückfallquote der PatientInnen vor und welchen Beitrag leisten hier die jeweiligen Heimat-Kommunen (z.B. in den Bereichen Unterbringung, ambulante Hilfen oder Nachbetreuung)?

Antwort:

Im Fachreferat Maßregelvollzug werden keine Rückfallquoten der Patientinnen und Patienten der Maßregelvollzugskliniken sowie die Beiträge der jeweiligen Heimat-Kommunen erfasst.